



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Strassen ASTRA
Abteilung Strassenverkehr

Dokumentnummer: ASTRA-D-1C623401/1047

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge – Teilrevision von drei Verordnungen

Ergebnisbericht zur Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Stellungnahmen	3
3	Allgemeine Einschätzung	4
4	Stellungnahmen zu den einzelnen Fragen	5
5	Anhänge	12
5.1	Vernehmlassungsteilnehmende und für sie verwendete Abkürzungen	12
5.2	Verzeichnis der weiteren Abkürzungen	13
5.3	In der Vernehmlassung unterbreiteter Fragenkatalog	14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Zahlenmässige Übersicht über die Stellungnahmen	3
Tabelle 2	Zustimmung respektive Ablehnung der einzelnen gestellten Fragen im Rahmen der Vernehmlassung	4
Tabelle 3	Stellungnahmen zu Frage 1 des Fragebogens	5
Tabelle 4	Stellungnahmen zu Frage 2 des Fragebogens	6
Tabelle 5	Stellungnahmen zu Frage 3 des Fragebogens	8
Tabelle 6	Stellungnahmen zu Frage 4 des Fragebogens	8
Tabelle 7	Stellungnahmen zu Frage 5 des Fragebogens	9
Tabelle 8	Stellungnahmen zu Frage 6 des Fragebogens	10

1 Einleitung

Die Vernehmlassung 2023/49 «Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge – Teilrevision von drei Verordnungen» umfasste eine Aktualisierung der Regelungen hinsichtlich der behördlichen Anerkennung und Aufsicht technischer Prüfstellen für Strassenfahrzeuge. Die vorgeschlagenen Massnahmen dienen sowohl diesbezüglichen nationalen Bedürfnissen als auch weiterentwickelten internationalen Verpflichtungen der Schweiz. Der Vorschlag umfasste Aspekte wie eine Bewertung und Überwachung der Kompetenz von Prüfstellen mittels einer SAS-Akkreditierung, das Vorhandensein einer Haftpflichtversicherung zur Abdeckung von Geschäftsrisiken, eine Definition der Berechtigungen und Pflichten von Prüfstellen sowie die Festlegung von Gebühren für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Anerkennung.

Betroffen von der Revision sind die Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV), die Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) und die Verordnung vom 7. November 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA).

Am 23. August 2023 eröffnete der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zur «Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge – Teilrevision von drei Verordnungen». Dieses dauerte bis zum 22. November 2023.

Sämtliche Unterlagen zur Vernehmlassung sind auf der Webseite der Bundeskanzlei aufgeschaltet unter:

www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2023 > UVEK > [2023/49](#) «Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge – Teilrevision von drei Verordnungen».

2 Stellungnahmen

185 Adressaten und Adressatinnen wurden zur Vernehmlassung eingeladen, darunter alle Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft, weitere Organisationen und interessierte Kreise. Darin eingeschlossen waren 9 der 10 aktuell anerkannten technische Prüfstellen nach Anhang 2 TGV (die ebenfalls anerkannte Prüfstelle METAS konnte zum Revisionsvorschlag anlässlich der 1. Ämterkonsultation Stellung nehmen). Von den Eingeladenen ergingen 44 Rückmeldungen, 12 mit einem generellen Verzicht auf eine Stellungnahme zum Gesamtprojekt. Die Rückmeldungen der von der Revision direkt betroffenen anerkannten Prüfstellen werden im Folgenden separat ausgewiesen.

Tabelle 1 Zahlenmässige Übersicht über die Stellungnahmen

Kategorien	Eingeladene	Eingereichte Stellungnahmen
Kantone	26	26
Politische Parteien	11	0
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	0
Dachverbände der Wirtschaft	8	2
Weitere Vernehmlassungsadressaten/-innen	128	13
Anerkannte Prüfstellen	9	3
Total	185	44

Sämtliche Stellungnahmen können auf der Internetseite des Bundesrats in der Rubrik abgeschlossene Vernehmlassungen 2023 als PDF-Datei heruntergeladen werden www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > abgeschlossene Vernehmlassungen > 2023 >

Vernehmlassung 2023/49 «Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge – Teilrevision von drei Verordnungen».

Im Anhang des vorliegenden Berichts findet sich ein Verzeichnis der Stellungnehmenden, die an der Vernehmlassung teilgenommen haben, sowie der für sie im Bericht verwendeten Abkürzungen.

3 Allgemeine Einschätzung

Die Befürwortung oder Ablehnung der Vorlage wurde anhand der Antwort auf die betreffende Frage des Fragebogens ermittelt. Einige Vernehmlassungsteilnehmende füllten den Fragebogen nicht aus und übermittelten ihre Stellungnahme einzig in Form eines Schreibens. Bei ihnen wurde auf die Aussage im Antwortschreiben abgestellt.

Die Frage 4 wurde von einigen Vernehmlassungsteilnehmenden hinsichtlich der inhaltlichen Aspekte gesplittet beantwortet (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2 Zustimmung respektive Ablehnung der einzelnen gestellten Fragen im Rahmen der Vernehmlassung

Fragen	Pro	Contra	Keine Stellungnahme
Frage 1 Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) und der Verordnung vom 7. November 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA) einverstanden?	26	6	12
Frage 2 Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung einer Prüfstelle künftig das Vorliegen einer SAS-Akkreditierung für das Zuständigkeitsgebiet vorausgesetzt wird (Art. 17a Abs. 2 Bst. a E-TGV)?	26	6	12
Frage 3 Sind Sie einverstanden, dass Prüfstellen für eine Anerkennung über eine Haftpflichtversicherung verfügen müssen (Art. 17a Abs. 2 Bst. b E-TGV)?	27	1	16
Frage 4 Sind Sie einverstanden, dass die Anerkennung durch das ASTRA eine Prüfstelle zur Erstellung nationaler Prüfnachweise berechtigt und die nachfolgende Aufnahme in Anhang 2 TGV zusätzlich eine Notifizierung der Prüfstelle bei internationalen Organisationen ermöglicht (Art. 17b Abs. 1 und Art. 17c Abs. 1 E-TGV)?	<i>Hinsichtlich Berechtigungen Prüfnachweise (Art. 17b Abs. 1 E-TGV)</i>		
	32	0	12
	<i>Hinsichtlich Ermöglichung Notifizierung (Art. 17c Abs. 1 E-TGV)</i>		
	29	0	15

Frage 5 Sind Sie einverstanden, dass bestehenden anerkannten Prüfstellen für die Anpassung an die neuen Bestimmungen eine Übergangsfrist von 5 Jahren ab Inkrafttreten der neuen Bestimmungen gewährt wird (Art. 47a E-TGV)?	26	8	12
Frage 6 Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung und Notifizierung künftig pauschale und für die Aberkennung sowie Genehmigung der Prüfungskonzepte Gebühren nach Aufwand erhoben werden (Anh. Ziff. 6 E-GebV-ASTRA)?	21	7	16

4 Stellungnahmen zu den einzelnen Fragen

Sämtliche Kantone (bei 5 Enthaltungen) sind grundsätzlich einverstanden mit den Änderungen der Verordnung 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV), über die Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) und über die Verordnung vom 7. November 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA).

Von den Verbänden und Organisationen stimmten insgesamt 4 der Revisionsvorlage grundsätzlich zu, während 4 diese ablehnten und 7 keine Stellung bezogen.

Lediglich 3 der 9 eingeladenen, von der Vorlage direkt betroffenen anerkannten Prüfstellen reichten eine Stellungnahme ein. Davon lehnten 2 die Vorlage ab, 1 stimmte grundsätzlich zu.

Nachfolgend sind zu den einzelnen Fragen sämtliche Teilnehmenden aufgelistet, die der jeweiligen Frage zugestimmt, sie abgelehnt oder keine Stellungnahme abgegeben haben. Die direkt betroffenen anerkannten Prüfstellen werden separat dargestellt. Zu jeder Frage werden Bemerkungen der Teilnehmenden aufgeführt.

Fragebogen Frage 1: Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) und der Verordnung vom 7. November 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA) einverstanden?

Tabelle 3 Stellungnahmen zu Frage 1 des Fragebogens

Teilnehmende	Pro	Contra	Keine Stellungnahme
Kantone	21	0	5
Verbände, Organisationen	4	4	7
Anerkannte Prüfstellen	1	2	0

Befürwortende:

Kantone: AG, AI, AR, BE, FR, GE, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SO, SG, TI, TG, UR, VD, VS, ZG

Verbände und Organisationen: ASA, SVLT, TCS, WMLS

Anerkannte Prüfstellen: AFHB

Gegner:

Verbände und Organisationen: AUTOS, ECONS, SGV, VFAS

Anerkannte Prüfstellen: DTC, FAKT

Verzicht auf STN:

Kantone: BL, BS, GL, SZ, ZH

Verbände und Organisationen: ACVS, ARVAG, BFU, ECOSW, KKJPD, NGF/NVB, SVSP

Bemerkungen der Befürwortenden:

- Die Kantone LU, SH, AR, AG und die ASA merken an, dass sie eine wirkungsvolle Aufsicht über die anerkannten Prüfstellen begrüssen.
- Die Kantone LU, SH, AR und die ASA stellen fest, dass die Auswirkungen der Änderung als gering erscheinen und die Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit im erläuternden Bericht nicht einmal erwähnt würden.
- Der Kanton TI ist der Meinung, dass die Kriterien für die Anerkennung und den Widerruf einer Prüfstelle bereits im Rahmen der vorliegenden Revision definiert und in die Vernehmlassung gegeben werden sollten. Dies um zu vermeiden, dass in den ASTRA-Bestimmungen zu restriktiven Bedingungen gestellt werden, die in der Folge das Wachstum der Prüfstellen einschränken.
- Die AFHB merkt an, dass die Idee des Projekts richtig ist und Sinn macht. Die Änderung führe aber zu einer Verlagerung der Prüfkosten auf die Prüfstellen. Diese kämen zum in den letzten Jahren verzeichneten Anstieg der Kosten für die technische Infrastruktur hinzu. Es müsse sichergestellt werden, dass diese Kosten nicht zu einer Verschlechterung des in der Schweiz verfügbaren technischen Fachwissens im Bereich der Strassenfahrzeuge führe.

Bemerkungen der Gegner:

- AUTOS und DTC merken an, dass noch nicht geklärt sei, wie die SAS ihre Verzeichnisse der akkreditierten Stellen anpassen werde. Eine Akkreditierung nach ISO 17025 Typ B müsse sich auf internationale Normen beziehen, was bei Abänderungsprüfungen (z. B. Auflastung, Anhängelasterhöhung, gefährliche Bauteile etc.) nicht gegeben sei. Bei einer Anerkennung nach ISO 17025 Typ C mit eigenen Verfahren, sei (gemäss SAS) die erforderliche Zeitdauer (jede unterschiedliche Prüfung aus der Prüfmatrix müsste nachgewiesen werden) und die Kosten (> TCHF 100) für eine Akkreditierung unverhältnismässig. In der Vernehmlassung schreibe das ASTRA somit ein Verfahren vor, welches die SAS im Geltungsbereich der DTC AG nicht aufführen und demnach von der DTC AG als langjährige Prüfstelle nicht eingehalten werden könne. Weiter weist es darauf hin, dass ein Prüfkonzept immer durch das ASTRA und nicht durch «weitere Stellen» genehmigt werden müsse und der Art. 19 Abs. 4 E-TGV daher zu streichen sei.
- ECONS, VFAS und FAKT merken an, dass die Gebühren für die Genehmigung von Prüfkonzepten einen Kostendeckel beinhalten sollten, da Prüfkonzepte aufgrund laufender Aktualisierung des Rechts immer umfangreicher würden.
- Der SGV merkt an, dass er die Auslagerung des Kompetenznachweises für technische Prüfstellen an die SAS unterstütze. Die Einführung neuer Pflichten und Gebühren lehne er hingegen ab.

Fragebogen Frage 2: Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung einer Prüfstelle künftig das Vorliegen einer SAS-Akkreditierung für das Zuständigkeitsgebiet vorausgesetzt wird (Art. 17a Abs. 2 Bst. a E-TGV)?

Tabelle 4 Stellungnahmen zu Frage 2 des Fragebogens

Teilnehmende	Pro	Contra	Keine Stellungnahme
Kantone	21	0	5
Verbände, Organisationen	5	3	7
Anerkannte Prüfstellen	0	3	0

Befürwortende:

Kantone: AG, AI, AR, BE, FR, GE, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SO, SG, TI, TG, UR, VD, VS, ZG
Verbände und Organisationen: ASA, SGV, SVLT, TCS, WMLS

Gegner:

Verbände und Organisationen: AUTOS, ECONS, VFAS
Anerkannte Prüfstellen: AFHB, DTC, FAKT

Verzicht auf STN:

Kantone: BL, BS, GL, SZ, ZH
Verbände und Organisationen: ACVS, ARVAG, BFU, ECOSW, KKJPD, NGF/NVB, SVSP

Bemerkungen der Befürwortenden:

- Der Kanton LU macht den Vorbehalt, dass da soweit ersichtlich die neuen Bestimmungen auch Prüfstellen mit Sitz im Ausland zuliessen, eine Überprüfung von VTS-Fachpersonal, bzw. dessen Vorhandensein noch eingehender überprüft werden müsse. So könne ein rechtsgleicher, einheitlicher Vollzug der einschlägigen Rechtsgrundlagen gewährleistet und Differenzen zwischen einzelnen Prüfstellen vermieden werden. Weiter seien die Prüfstellen zu verpflichten (wie bisher), ihre Prüfnachweise auf einen geschützten definierten Bereich hochzuladen (z. B. asaGate, geschützter Bereich der Prüfstellen Homepage). So stünden sie den kantonalen Zulassungsstellen zur Einsicht zur Verfügung und können zur Kontrolle der Echtheit und Plausibilität geprüft werden. In der Verordnung sei eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen.
- Der Kanton NW merkt an, dass dies eine angemessene Massnahme zur Qualitätssicherung sei.
- Der SGV merkt an, dass bei Vorliegen einer internationalen Akkreditierung auf eine Akkreditierung durch die SAS verzichtet werden solle.
- Der SVLT merkt an, dass die Mehrkosten für die Akkreditierung nicht zu höheren Kosten der Gutachten führen dürfen. Es solle in der Schweiz nach wie vor möglich sein, bezahlbare Dienstleistungen der Prüfstellen in Anspruch nehmen zu können.

Bemerkungen der Gegner:

- Die AFHB merkt an, dass eine Akkreditierung technisch gesehen nur geringe Vorteile für die Qualität der Dienstleistung bringe, da eine Prüfstelle auch ohne Akkreditierung untrennbar mit einer Qualitätskontrolle verbunden sei. Die Erhöhung der Betriebskosten der Prüfstelle durch die Akkreditierung müssten auf die Preise der von der Prüfstelle angebotenen Dienstleistungen umgelegt werden. Die Preise der Dienstleistungen könnten nicht mehr im Verhältnis zum Wert der Prüfgegenstände stehen, Prüfungen wirtschaftlich unrentabel werden und dadurch bestimmte Kompetenzbereiche und Dienstleistungen vom Schweizer Markt verschwinden. Diese Kompetenzbereiche und Dienstleistungen stünden den kantonalen und eidgenössischen Behörden dann nicht mehr zur Verfügung. Es müsse darauf geachtet werden, dass die derzeit in verschiedenen Bundesämtern verfügbaren technische Kompetenzen nicht verloren gingen oder ausgelagert würden. Die AFHB schlägt vor, dass es dem betroffenen Bundesamt möglich sein sollte, insbesondere in Fällen, wo es um die Sicherheit oder Umwelt geht, Aktivitäten und Akkreditierungsverfahren der Prüfstellen finanziell zu unterstützen. Weiter stellt sie die Frage, ob es andere anerkannte Akkreditierungsstellen gebe und welche Akkreditierungsnorm verlangt werde.
- AUTOS und DTC merken an, dass die Vernehmlassung noch unklare Punkte enthalte und die Thematik der SAS-Akkreditierung noch nicht geklärt sei. Nach Art. 17 Abs. 2 könne das ASTRA Prüfstellen noch nach «eigenen Anforderungen» anerkennen. Sollte künftig eine einheitliche Akkreditierung definiert werden, sei der Abs. 2 aufgrund der Durchgängigkeit zu streichen.
- ECONS, VFAS und FAKT fordern, dass bei Vorliegen einer internationalen Akkreditierung, diese berücksichtigt und auf eine Akkreditierung durch die SAS verzichtet werden solle. Als Beispiel führen sie die Akkreditierung von FAKT durch die Deutsche Akkreditierungsstelle DaKKS an.

Fragebogen Frage 3: Sind Sie einverstanden, dass Prüfstellen für eine Anerkennung über eine Haftpflichtversicherung verfügen müssen (Art. 17a Abs. 2 Bst. b E-TGV)?

Tabelle 5 Stellungnahmen zu Frage 3 des Fragebogens

Teilnehmende	Pro	Contra	Keine Stellungnahme
Kantone	18	0	8
Verbände, Organisationen	7	1	7
Anerkannte Prüfstellen	2	0	1

Befürwortende:

Kantone: AG, AI, AR, FR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SO, SG, TI, TG, UR, VD, VS, ZG
 Verbände und Organisationen: ASA, AUTOS, ECONS, SVLT, TCS, VFAS, WMLS
 Anerkannte Prüfstellen: DTC, FAKT

Gegner:

Verbände und Organisationen: SGV

Verzicht auf STN:

Kantone: BE, BL, BS, GE, GL, GR, SZ, ZH
 Verbände, Parteien und Organisationen: ACVS, ARVAG, BFU, ECOSW, KKJPD, NGF/NVB, SVSP
 Anerkannte Prüfstellen: AFHB

Bemerkungen der Befürwortenden:

- ECONS, VFAS und FAKT verlangen eine Beschränkung auf 5 Mio. Franken und die Möglichkeit auf eine befristete Erhöhung im Bedarfsfall auf 10 oder 20 Mio. Franken.

Bemerkungen der Gegner:

- Der SGV merkt an, dass nicht ersichtlich sei, weshalb den Prüfstellen eine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben werden solle, da in der Schweiz keine allgemeine Haftpflichtversicherungspflicht bestehe.

Fragebogen Frage 4: Sind Sie einverstanden, dass die Anerkennung durch das ASTRA eine Prüfstelle zur Erstellung nationaler Prüfnachweise berechtigt und die nachfolgende Aufnahme in Anhang 2 TGV zusätzlich eine Notifizierung der Prüfstelle bei internationalen Organisationen ermöglicht (Art. 17b Abs. 1 und Art. 17c Abs. 1 E-TGV)?

Tabelle 6 Stellungnahmen zu Frage 4 des Fragebogens

Bemerkung: Die Frage 4 wurde von einigen Vernehmlassungsteilnehmenden hinsichtlich der inhaltlichen Aspekte gesplittet beantwortet (siehe Tabellen 6.1 und 6.2).

Tabelle 6.1 Frage 4 hinsichtlich Berechtigung für Prüfnachweise (Art. 17b Abs. 1 E-TGV):

Teilnehmende	Pro	Contra	Keine Stellungnahme
Kantone	21	0	5
Verbände, Organisationen	8	0	7
Anerkannte Prüfstellen	3	0	0

Befürwortende:

Kantone: AG, AI, AR, BE, FR, GE, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SO, SG, TI, TG, UR, VD, VS, ZG
 Verbände und Organisationen: ASA, AUTOS, ECONS, SGV, SVLT, TCS, VFAS, WMLS
 Anerkannte Prüfstellen: AFHB, DTC, FAKT

Verzicht auf STN:

Kantone: BL, BS, GL, SZ, ZH

Verbände und Organisationen: ACVS, ARVAG, BFU, ECOSW, KKJPD, NGF/NVB, SVSP

Tabelle 6.2 Frage 4 hinsichtlich Ermöglichung Notifizierung (Art. 17c Abs. 1 E-TGV):

Teilnehmende	Pro	Contra	Keine Stellungnahme
Kantone	19	0	7
Verbände, Organisationen	7	0	8
Anerkannte Prüfstellen	3	0	0

Befürwortende:

Kantone: AG, AI, BE, FR, GE, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SO, SG, TI, TG, VD, VS, ZG

Verbände und Organisationen: AUTOS, ECONS, SGV, SVLT, TCS, VFAS, WMLS,

Anerkannte Prüfstellen: AFHB, DTC, FAKT

Verzicht auf STN:

Kantone: AR, BL, BS, GL, SZ, UR, ZH

Verbände und Organisationen: ACVS, ARVAG, ASA, BFU, ECOSW, KKJPD, NGF/NVB, SVSP

Bemerkungen der Befürwortenden (betreffend ganze Frage 4):

- Der Kanton BE stellt die Frage, welchen Inhalt das öffentlich einsehbare Verzeichnis anerkannter Prüfstellen habe (Art. 17 Abs. 3 E-TGV). Weiter stellt er die Frage, wie das ASTRA zur Information komme, dass eine anerkannte Prüfstelle eine Prüfung ohne Akkreditierung durchführen solle.
- Die Kantone NE und JU verlangen in der TGV zwei Anhänge, in welchen anerkannte Prüfstellen auf nationaler und internationaler Ebene gelistet werden.
- AUTOS und DTC merken an, dass das ASTRA zwingend ebenfalls notifiziert sein müsse, da ansonsten die Prüfstelle nicht über die CH-Behörde agieren könne.
- ECONS und VFAS merken an, dass die aktuelle Rechtslage in der Schweiz die vollumfängliche Einhaltung der Fussgängerschutzanforderungen verlange. Von durch in der EU akkreditierten Prüfstellen geprüfte nationale, ausländische Erleichterungen, seien in der Schweiz nicht anwendbar. Ohne Nachweis des Herstellers oder Lieferanten sei ein Nachweis durch eine anerkannte Prüfstelle erforderlich und verursache unnötig hohe Kosten. Mit einer einfachen Regelung wie in Deutschland könnte dies verhindert und der Wettbewerb intensiviert werden.
- Die AFHB weist darauf hin, dass die Notifizierung bei internationalen Organisationen für sie wichtig sei.

Fragebogen Frage 5: Sind Sie einverstanden, dass bestehenden anerkannten Prüfstellen für die Anpassung an die neuen Bestimmungen eine Übergangsfrist von 5 Jahren ab Inkrafttreten der neuen Bestimmungen gewährt wird (Art. 47a E-TGV)?

Tabelle 7 Stellungnahmen zu Frage 5 des Fragebogens

Teilnehmende	Pro	Contra	Keine Stellungnahme
Kantone	14	7	5
Verbände, Organisationen	7	1	7
Anerkannte Prüfstellen	3	0	0

Befürwortende:

Kantone: AI, BE, FR, GE, GR, JU, NE, SO, SG, TI, TG, VD, VS, ZG

Verbände und Organisationen: AUTOS, ECONS, SGV, SVLT, TCS, VFAS, WMLS

Anerkannte Prüfstellen: AFHB, DTC, FAKT

Gegner:

Kantone: AG, AR, LU, NW, OW, SH, UR

Verbände und Organisationen: ASA

Verzicht auf STN:

Kantone: BL, BS, GL, SZ, ZH

Verbände und Organisationen: ACVS, ARVAG, BFU, ECOSW, KKJPD, NGF/NVB, SVSP

Bemerkungen der Befürwortenden:

- Der Kanton BE stellt die Frage nach dem Vorgehen, wenn die Übergangsfrist ungenutzt verstreiche und in welcher Form die Lücke geschlossen werde.
- Der Kanton AI stimmt vorbehältlich der Sicherstellung einer wirkungsvollen Aufsicht durch das ASTRA während der Übergangsfrist zu. Ohne Sicherstellung der Aufsicht sei die Frist kürzer anzusetzen.
- Die AFHB bemerkt, dass die Übergangsfrist angemessen sei.

Bemerkungen der Gegner:

- Die Kantone LU, NW, OW und AG erachten die Übergangsfrist als zu lang. Der Kanton LU hält eine Übergangsfrist von 3 Jahren als ausreichend, da gut organisierte Prüfstellen bereits heute über ein Qualitätssicherungssystem verfügen. Weiter geht der Kanton LU davon aus, dass aufgrund der Übergangsfrist die Möglichkeit für neue Prüfstellen nicht hinausgezögert wird. Der Kanton AG erachtet eine Übergangsfrist von 2 Jahren als ausreichend und verlangt in der Übergangsphase die Sicherstellung einer wirkungsvollen Aufsicht durch das ASTRA.
- Die Kantone UR, SH und AR können sich mit einer Übergangsfrist von 5 Jahren einverstanden erklären, sofern in der Übergangsphase eine wirkungsvolle Aufsicht durch das ASTRA sichergestellt ist. Kann dies nicht sichergestellt werden, erachtet der Kanton AR 2 Jahre als erforderlich.

Fragebogen Frage 6: Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung und Notifizierung künftig pauschale und für die Aberkennung sowie Genehmigung der Prüfkonzepte Gebühren nach Aufwand erhoben werden (Anh. Ziff. 6 E-GebV-ASTRA)?

Tabelle 8 Stellungnahmen zu Frage 6 des Fragebogens

Teilnehmende	Pro	Contra	Keine Stellungnahme
Kantone	17	0	9
Verbände, Organisationen	4	4	7
Anerkannte Prüfstellen	0	3	0

Befürwortende:

Kantone: AG, AI, AR, FR, LU, NE, NW, OW, SH, SO, SG, TI, TG, UR, VD, VS, ZG

Verbände und Organisationen: ASA, SVLT, TCS, WMLS

Gegner:

Verbände, Parteien und Organisationen: AUTOS, ECONS, SGV, VFAS

Anerkannte Prüfstellen: AFHB, DTC, FAKT

Verzicht auf STN:

Kantone: BL, BS, BE, GE, GL, GR, JU, SZ, ZH

Verbände und Organisationen: ACVS, ARVAG, BFU, ECOSW, KKJPD, NGF/NVB, SVSP

Bemerkungen der Befürwortenden:

- Der Kanton AI merkt an, es sei sicherzustellen, dass sämtliche Beurteilungen von anerkannten Prüfstellen einem Prüfkonzept unterliegen, welches alle geltenden schweizerischen Strassenverkehrsvorschriften berücksichtige. Weiter sei den Zulassungsbehörden Kenntnis der Prüfkonzepte und Einsichtnahme in Prüfdokumente zu geben.
- Der Kanton LU erachtet die unveränderte Spannweite der Gebühren bis Fr. 5000.00 für «weitere Verfügungen im Bereich des Strassenverkehrsrechts» (Anh. Ziff. 7 E-GebV-ASTRA) als weiterhin zu hoch (insbesondere bei Verfahren im Zusammenhang mit Klein- und Trendfahrzeugen). Die vorliegende Revision sei zum Anlass zu nehmen, eine differenziertere Gebührenerhebung aufzunehmen. Weiter sei die Genehmigung der Prüfkonzepte viel wichtiger als die Gebührenerhebung. Es sei fraglich, ob sämtliche Beurteilungen durch eine anerkannte Prüfstelle einem Konzept unterliegen, das alle geltenden schweizerischen Strassenverkehrsvorschriften berücksichtige. Den Zulassungsbehörden sei zudem Kenntnis der Prüfkonzepte und Einsichtnahme in Prüfdokumente zu geben.
- Die Kantone UR, SH, AR und die ASA merken ebenfalls an, dass die Genehmigung der Prüfkonzepte viel wichtiger sei als die Gebührenerhebung. Es sei fraglich, ob sämtliche Beurteilungen durch eine anerkannte Prüfstelle einem Konzept unterliegen, das alle geltenden schweizerischen Strassenverkehrsvorschriften berücksichtige. Den Zulassungsbehörden sei zudem Kenntnis der Prüfkonzepte und Einsichtnahme in Prüfdokumente zu geben.
- Der Kanton NW merkt an, ein Prüfkonzept sei dabei aber Voraussetzung.
- Der SVLT weist darauf hin, dass die Mehrkosten für die Akkreditierung nicht zu höheren Kosten für die Gutachten führen dürfen. In der Schweiz sollen nach wie vor bezahlbare Dienstleistungen der Prüfstellen in Anspruch genommen werden können.

Bemerkungen der Gegner:

- AUTOS und DTC merken an, dass für Prüfkonzepte aktuell keine Vorgaben (z. B. Struktur, Inhalt, Umfang) bestünden, was zu zeitaufwändigen Nacharbeiten führen könne. Die Kostenfolge sei äusserst ungewiss und könne daher nicht von der Prüfstelle allein getragen werden. Weiter dürfe ein von der Behörde genehmigtes Prüfkonzept nicht veröffentlicht werden, da es Eigentum der Prüfstelle darstelle (Know-How, Geheimhaltung). Anders sähe dies aus, wenn die Behörde selber Prüfkonzepte erarbeite, resp. ein für die ganze Schweiz gültiges Prüfkonzept bestehe.
- Der SGV teilt mit, dass er die Einführung zusätzlicher Gebühren ablehne.
- ECONS, VFAS und FAKT merken an, dass für die Aufhebung der Anerkennung von Prüfstellen und die Genehmigung der Prüfkonzepte ein Kostendach bestehen oder die Kosten konkreter beziffert werden sollten (Kompetenzrahmen). Weiter sollten bestehende Prüfkonzepte von Fachgremien (bspw. VD-TüV) nicht nochmals hinterfragt werden müssen und entsprechend Gebühren erhoben werden.
- Die AFHB merkt an, dass für die Genehmigung von Prüfkonzepten ebenfalls eine Pauschale festgelegt werden sollte, um die Planbarkeit der Kosten zu ermöglichen. Weiter stellt sie die Frage, ob ein genehmigtes Prüfkonzept einer Prüfstelle A auch von einer Prüfstelle B angewendet werden könnte und falls ja, wie sich die Kosten aufteilen würden.

5 Anhänge

5.1 Vernehmlassungsteilnehmende und für sie verwendete Abkürzungen

Verwendete Abkürzung	Name
ACVS	Arbeitsgemeinschaft der Chefs der Verkehrspolizeien der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein
AFHB	Berner Fachhochschule, Hochschule für Technik und Informatik Biel, Automobiltechnische Abteilung, Abgasprüfstelle
AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau
AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden
ARVAG	Interkantonale Vereinigung für den ARV-Vollzug
Asa	Vereinigung der Strassenverkehrsämter
AUTOS	auto-schweiz, Vereinigung der Schweizer Automobil-Importeure
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern
BFU	Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt
DTC	DTC Dynamic Test Center AG
ECONS	economiesuisse
ECOSW	ECO SWISS Geschäftsstelle und Inspektorat
FAKT	FAKT AG, Prüf- und Ingenieurzentrum
FR	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg
GE	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève
GL	Regierungskanzlei des Kantons Glarus
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden
JU	Chancellerie d'Etat du Canton du Jura
KKJPD	Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern
NE	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel
NGF/NVB	Nationaler Garantiefonds Schweiz/Nationales Versicherungsbüro Schweiz
NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn
SVLT	Schweizerischer Verband für Landtechnik
SVSP	Schweizerische Vereinigung städtischer Polizeichefs
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz
TCS	Touring Club Schweiz
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau
TI	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino
UR	Standeskanzlei des Kantons Uri
VD	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud

VFAS	Verband freier Autohandel Schweiz
VS	Chancellerie d'Etat du Canton du Valais
WMLS	Wohnmobilland Schweiz
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug
ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich

5.2 Verzeichnis der weiteren Abkürzungen

Verwendete Abkürzung	Name
Abs.	Absatz/Absätze
Art.	Artikel
ASTRA	Bundesamt für Strassen
Bst.	Buchstabe(n)
bzw.	beziehungsweise
E-GebV-ASTRA	Änderungsentwurf der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (der Buchstabe «E-» vor der Abkürzung des Erlasses steht für «Entwurf»).
E-TGV	Änderungsentwurf der Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (der Buchstabe «E-» vor der Abkürzung des Erlasses steht für «Entwurf»).
E-VTS	Änderungsentwurf der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (der Buchstabe «E-» vor der Abkürzung des Erlasses steht für «Entwurf»).
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
GebV-ASTRA	Verordnung vom 7. November 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (SR 172.047.40)
METAS	Eidgenössisches Institut für Metrologie
STN	Stellungnahme
PDF	Portable Document Format
resp.	respektive
SVG	Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)
TGV	Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (SR 741.511)
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VTS	Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (SR 741.41).
VVV	Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959 (SR 741.31)
z. B.	zum Beispiel

5.3 In der Vernehmlassung unterbreiteter Fragenkatalog

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge – Teilrevision von drei Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 22. November 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) und der Verordnung vom 7. November 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung einer Prüfstelle künftig das Vorliegen einer SAS-Akkreditierung für das Zuständigkeitsgebiet vorausgesetzt wird (Art. 17a Abs. 2 Bst. a E-TGV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie einverstanden, dass Prüfstellen für eine Anerkennung über eine Haftpflichtversicherung verfügen müssen (Art. 17a Abs. 2 Bst. b E-TGV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie einverstanden, dass die Anerkennung durch das ASTRA eine Prüfstelle zur Erstellung nationaler Prüfnachweise berechtigt und die nachfolgende Aufnahme in Anhang 2 TGV zusätzlich eine Notifizierung der Prüfstelle bei internationalen Organisationen ermöglicht (Art. 17b Abs. 1 und Art. 17c Abs. 1 E-TGV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie einverstanden, dass bestehenden anerkannten Prüfstellen für die Anpassung an die neuen Bestimmungen eine Übergangsfrist von 5 Jahren ab Inkrafttreten der neuen Bestimmungen gewährt wird (Art. 47a E-TGV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung und Notifizierung künftig pauschale und für die Aberkennung sowie Genehmigung der Prüfkonzepte Gebühren nach Aufwand erhoben werden (Anh. Ziff. 6 E-GebV-ASTRA)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag: